

Gefahren für den Tierhalter

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass jeder Besitzer (Halter) eines Hundes der sogenannten Gefährdungshaftung gemäß BGB unterliegt. Schädigt also dieses Tier einen Dritten an seiner Gesundheit oder seinem Vermögen, so ist der Besitzer dafür haftbar zu machen, und zwar in unbegrenzter Höhe und unabhängig von Nichtverschulden oder Verschulden.

Und dies bis zu einer Dauer von 30 Jahren, mit gegenwärtigem und zukünftigen Vermögen!

Deckungssummen

Angebot „Spezial“

10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
50.000,- € für Mietsachschäden an Gebäuden

Leistungen im Versicherungsfall

- Prüfung, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadenersatz verpflichtet sind
- Wiedergutmachung des Schadens
- Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen (Hier werden Gerichtsprozesse vom Versicherer geführt und finanziell getragen)

Prämienfreie Deckungserweiterungen

- Mitversichert sind Welpen des versicherten Hundes bis zum Alter von 6 Monaten
- Auslandsaufenthalte weltweit
- Mietsachschäden an gemieteten/gepachteten Immobilien
- Kein Leinenzwang – gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden
- Haftpflicht der Fremdhüter ist mitversichert